

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 10 | FREITAG, DEN 5. APRIL  | 2019  |
|-----------------|--|-------|
| Tag             | Inhalt   | Seite |
| 25. 3. 2019     | Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Eißendorf 47 .....   | 85    |
| 26. 3. 2019     | Zweiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg ..... | 86    |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Eißendorf 47 Vom 25. März 2019

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Eißendorf 47 vom 7. April 2017 (HmbGVBl. S. 110) festgesetzte Veränderungssperre des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Eißendorf 47 (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 25. März 2019.

**Das Bezirksamt Harburg**

**Zweiundzwanzigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg**

Vom 26. März 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 7. April 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. April 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Fit in den Frühling, Kooperation mit Urbanian Run“,
2. „Fit in den Frühling“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1 bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86,
2. Nummer 2 auf die Cuxhavener Straße 366 beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 2. Juni 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Eine Bühne für Alle“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1 bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 3

Sonntagsöffnung am 29. September 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Herbstfest“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1 bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 4

Sonntagsöffnung am 3. November 2019

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Kulturtag“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1 bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. März 2019.

**Das Bezirksamt Harburg**